Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

bon Efder und Ufteri,

Mitgliedern der gefengebenden Rathe der belvetischen Republit.

Band III.

No. X. Luzern, den 4. May 1799. (15. Floreal, VII.)

Gefesgebung. Brofer Rath, 18 hornung. Stifter.

ber Collegiatstifter zufolge bes Gesetzes vom 17ten Dec. fodert Berweisung, Dieser nicht unwichtigen Bemerkunseintrittet, und die Rechte bes Sterbfalles, wenn man gen au die handwerkscommiffion. Dieser Antrag wird felbige ferners einrichtet, betrachtliche Summen toften angenommen. wurden; fo ift es an euch, Burger Reprafentanten, gu erfennen.

Glaire.

Mouffon.

nommen,

Friedrich Rutimener ben Thun fragt, wem Die Volizen über die Wirthshaufer zugehoren foll, menn der Wirth Munigipal, oder Agent, ober gar Statthals Befchlug ber Botschaft über Die Collegiat-ter ift? Cartier will begrundt auf bas Munigipalge. fet jur Tagesordnung gehen. Euftor folgt und ift auferbant, bag biefer Bittfteller nichts wichtigers auf Da nun ber Staat in bas Gigenthum ber Buter bem Bergen hat. Defch folgt Cuftorn. Carrard

Die Munigipalitaten der Diftrifte Bors gen und Dadmenftatten im Canton Burich 1.º Ob die Erben eines abgestorbenen Chorheren bin- jeigen die Dringlichkeit an, welche flatt habe die ichlauen furo auch das Recht des Drepfigsten oder das Be- Unsprachen der Stadt Zurich und ihrer habfüchtigen nefizium bes Berftorbenen, oder aber bas gange Munizipalität auf die permeindlichen Gemeindeguter ju Jahrdeinkommen , nach dem Monat des Absterbens unterfuchen , indem Das Direktorium , Diefer Stadt schon ansprechen konnen.
37 Guter übergeben habe. Fierz wundert fich, bag 2.0 Ob diese Gefälle deren Bezahlung nur auf die das Direktorium schon zum Boraus solche Abtretum. Buter der betreffenden Capitel angewiesen werden gen gemacht habe, ba die Sonderung der Staatsguter tonnen, mit oder ohne Entschädnis abgeschafft won den Gemeindsgutern noch vor den Gesetzgebern schwedt: er fodert Verweisung an die Staatsguters werden sollen oder nicht.

Die Fälle, welche die Hermisgab eines Gesetzes über jugleich schlägt er vor, das Gesetz umachen, daß alle diese Frage nothwendig machen, sind so zahlreich, das Güter, über welche die ehevorigen Regierungeg vers wir weder unterlassen noch verschieben können, sie euerer Gieten. Staatsguter senn sollen. Er cher alauht. wir weder unterlaffen noch verschieben konnen, fie euerer fügten, Staatsguter fenn sollen. Esch er glaubt, Die Berathschlagung zu unterwerfen. umftande seven zum Rachtheil der Berfügung des Direk. Republikanischer Gruß! toriums über biefen Gegenstand etwas entstellt worden; Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, denn das Direktorium übergab die Guter wobon bier die Rede ift , nicht als Gemeindeigenthum , sondern nur jur einstweiligen Verwaltung, und mit bestimmtem Vor-Im Namen bes Direktoriums ber General Gefretar, behalt der Anspruche Des Staats fowohl, als auch allfeitiger Particularen, an Die Munizipalitat Burich: Da nun Die meiften Diefer Guter einer wirflichen Ber-Under werth begehrt Bertagung, bis das Diret, waltung bet urfen, fo war wohl die Berfügung des Diret. torium die Berzeichniffe uber die Rloffer- und Stifter toriums febr zweckmafig, Diefe Bermaltung bis jum eingefandt hat, wogu er bas Direftorium neuerdi ge Entscheid über bas Eigenthumerecht berfelben, jeman. einladen will. Euftor folgt Ruce ift gleicher Meisbem ju übergeben ber genane Kenntnig bieruber bat. nung , besonders da bas Direktorium ichon funfmal Bas nun aber ben Grundsatz betrift, welchen Fiers hiezu eingeladen wurde. Dieser Antrag wird ange, aufstellen will, um die Ansprachen der ehemals sou-nommen, verainen Stadte auf ihre Gemeindsguter zu entschei den,

fo ift zu bemerten, daß die alten Regierungen zugleich auf feinem aufgestellten Grundfatz. Fierg fragt, warum denn die Munigipalitat Zurich nicht aber nicht Mitglied Diefer Commiffion feyn will. fich angemaßt habe aus dem Sihlwald 1400 Klafter holifMan geht zur Tagesordnung. an ihre Gemeindeburger zu verlaufen, wenn fie diefe Gu ter nur zur Verwaltung erhalten habe, und warum richtsschreiber zur Verminderung ihrer Verantwortliche benn diese Munizipalität jedermann auffodere die all seit und zur Erleichterung der Bürgschaft, die Einrefallsigen Ansprachen die man auf diese Guter habe, zistrierungsgebühren und andere zu beziehende Staats. innert 4 Wochen vorzubringen, widrigenfalls sie keine gelder alle Monat in die Staatscasse abgeben können, Antwort mehr geben werde? Ueberhaupt glaubt er da und daß also dieser § des Austagenbeziehungsgeseitet mehrere dieser vermeintlichen Gemeindsguter aus Klöstern abgeändert werde. Huber will dieser Botschaft so entstunden und alle Klöster zu Nationalgutern erklärt gleich entsprechen. Secretan fodert Verweisung an worden sind, so musse auch bestimmt werden, daß die Finanzcommission. Hubers Antrag wird anges alle Guter, welche vor dem Jahr 1525 Rlofterguter nomuren . waren, nun ju Mationalgutern erflart werden follen.

Cartier fodert eine eigene Commission, weil er alaubt die allgemeine Commission tonne nicht im Gangen über ben Gegenstand absprechen.

Bimmermann fieht die Entscheidung nicht für fo leicht an wie Fierg, er stimmt für Berweifung an Die allgemeine Commission, die er zur Thatigkeit auf. Es wird eine Botschaft des Direktoriums über den muntert, Eustor ist auch der Meinung in 8 Tagen Zustand der Republik verlesen, welche im 8 isen St. könne die Commission nicht Rapport machen, hochstens des Republik. (B. 2.) geliefert wurde. Die Versamms in einem Monat; über dem glaubt er fich zu erinnern, lung auffert ihren lauten Benfall. Daß bas hard und ber Sihlwald durch Krieg an Zurich Suber. Die Botschaft bes fion große Schwierigkeiten über diefen Gegenstand gu rung als Stadtgut beforgte, Gemeindgut feyn foll, reichen nicht bin, fonst konnten diese Grundsätze fogleich festgefest werden : er ift daber in der Ueberzeugung bag man nabere Bestimmungen treffen muß, und befimmen follte, bag g. B. biefes jenes Recht, Boll ober tann, fo fodert er, dag Diefer Commiffion ein neuer chaftlichen Kenntniffe befige.

Smar fobert, auch Munizipalrathe waren, und alfo alle Stadtguter Dag Zimmermann bas Drafidium Diefer Commiffion felbst beforgten: Fierz's Grundsatz also murde wohl die fibernehme. Der Gegenstand wird der Staatsguter. Sache entscheiden, aber so entscheiden, daß diese Be- Commission jugewiesen, um über die Grundsage in 8 meinden auch ihres offenbarsten Eigenthums gang. Tagen ein Gitachten vorzulegen. — Gmur will stats lich beraubt wurden: er fodert alfo Verweisung dieses Ruhn, Fierz der Commission bepordern. Destoes Gegenstandes an die Staatsgutercommission. — fodert Tagesordnung, weil Ruhn nur nicht Praftdent,

Das Direktorium fodert, bag die Diftrifteges

Großer Rath, 20 hornung.

Drafibent: Schlumpf.

Suber. Die Botschaft des Direktoriums ift ein gekommen und also Staatsgut seye. Se cretan stimmt Beweis mehr, wie sehr daßelbe das Zutrauen der Ra-Zimmermann ben und glaubt, die Commission könne wohl über die allgemeinen Grundsätze in 8 Tagen ein haftigkeit ist ihr Verdienst, und das Pfand daß die Re-Gutachten vorlegen, und wenn man den Streit nicht publit nicht nur gerettet ist, sondern die schönsten Aus-bestimmt entscheiden könne, musse man theilen und sichten sur die Zukunft vor sich habe. Sie zeigt uns sich accomodiren. Carrard bezeugt, daß die Commissiwar, daß unser Finanzustand nicht bluhend ist, daß unfer Gelbmangel groß ift, furg, bag wir eine arme arbeiten fand, denn die Grundsate, daß mas Staats Ration find. Ein armes, aber bicderes tapferes maßiges gut war, Staatsgut fenn foul, und was die Regie- Bolt, erfest den Mangel an Reichthum, burch Tugend. Seine Frenheit und Unabhangliffeit bleiben burch Diefe gefichert. Fur fie vergoffen unfte Bater ihr Blut, fur fe find es unfre Gobne zu vergieffen bereit. gewiff find wir alfo jedes andern Opfers, jedes Beytrages zu diefem Zwed! Unfer Kriegswefen muß fren. fo etwas dem Staat, jenes andere aber den Gemeinden lich nen geschaffen und eingerichtet werden. Aber das jugehören könne. Da Ruhn Prasident von dieser Com- Nothwendige ist da! treue und tapfere Leute, belebt mission ist, und er sich erklarte, daß er wegen über vom Geiste ihrer Lorfahrern! Drep Manner schwuren Bauften andern Geschaften nicht ben derfelben arbeiten die Frenheit ihres Landes! Gott war ben ihnen! Er borte und erhörte fie ! Mit Sunderten fchlugen fie Taufende! Brafident gegeben werde, ber die gehörigen ftaatswirth. Dit wenig Taufenden Deftreichs heeresmacht! Fürsten, Berjoge, Grafen, und Margrafen, Ritter, geharnischte Fier; tann nicht Cuffor bepftimmen und beharret Selfnappen! Geruftete Anechte! und alles Geschnieis

Schweizer hauen ein wie Franken, und fiehen im dann endlich fodere ich', daß diese Botschaft dem Senat Schlachtgetummel wie Ruffen. Diochten doch die mitgetheilt werde. Fürsten weise werden, und den Frieden ergreiffen! Pellegrini unterstükt huber und giebt zu bes Welch ein Exempel: zwen kleine Könige wagten est merken, daß und unste Verbindung mit Frankreich Verräther an den Eroberern der Frenheit zu werden, rettete. Auch in Rücksicht der Gesetzbücher und des und wenige tausende der Vertheidiger derselben zer. Drucks unterstützt er Hüber und Kuhn. trummern Thron, Scepter und Krone in einem Mo-nate. Ihr große Potentaten, Kaiser und Könige, jug aus dieser Botschaft zum beständigen Gebrauch benutzt die Lection. Es braucht nur ein paar Divi-benutzt die Lection. Konen Franken mehr, und euere Infignien werden mit und Mittheilung an den Senat. jenen begraben. -

überwiesen.

Ben diefem Unlag wiederholt er feinen erftgemachten bert die Republit von und. Antrag, das fein Angeklagter mehr über 24 Stunden unverhört eingeskeckt bleibe. Unsern Justand findet er im Ganzen betrachtet nicht schlecht, besonders wenn buch geordnet werden, daß diejenige über Berminsman nur glaubt daß es nichts als nur reinen Willen vernung der Besoldungen und der Beausten baldest raps

Ruhn fagt, bas Gemalbe, welches uns bas Diist schreckend für Manner die sich fürchten, aber nicht sür uns. Dieses Nebel ist nur ein Ueberbleibsel daß die Commission die einfachen Gerichtsordnungen aus daß die Commission die einfachen Gerichtsordnungen aus den Stralandern benutz, indem sie die besten sind. In dem alten einfachen Ihre Gesenden angieng, so ist es dagen werden, wenigstens zum Theil. Druck, Mittheilung an den Senat, Ueberweisung isch Genachten Genachte dagegen in den andern Gemeinden Helvetiens unmög. Druck, Mittheilung an den Senat, Ueberweifung lich Ein Vorschlag über die Kriminalprozefform, an die Commission über den Zustand Helvetiens zu wird euch nachstens ausgetheilt werden, und dem Die Entwerfung einer Proklamation und die von Kuhn vektorium hierüber entsprechen. Eben so laßt euch vorgeschlagene Botschaft an das Direktorium werden durch eines Set nengerichten abhalten. Gie allein machen einem fregen bas burgerliche Gefetbuch zugegeben.

bas ihnen nachziehen mußte? bas vermochten fie, weil! Mann möglich in Belvetien zu wohnen. Wir find arm, die Re fren leben wollten, und fur bas Baterland fterben Spartaner waren es auch, aber fren, und ein bergerhebens Ein Mann ! ein Wintelried opferte fich ! Der Bedante ift es, daß in neunzehn Zwanzigtheilen von und der Sieg war tem Baterfand gemonnen! Rurg Selvetien alles jum Marichieren bereit ift. Das befte fie waren ein Bolt, von welchen feiner war ber fiobe, wird fenn, Diefes mit einer Proflamation Darüber drucken auch nicht einer! Ein Bolt, fur das wir verfichern ju laffen. Lagt uns bann aber auch dem Direktorium tonnen : Es wird, wenn es jum Rampfe gezwungenzeigen burch unfere Thaten, dag wir feine thige Polis wird, nicht nur feine Unabhangigkeit und Frenheit bestit beberzigen. Ich schließe wie Suber, trage aber haupten, sondern neben den Bundsgenoffen, und feine noch auf eine Botschaft an das Direktorium an, ihm Bundegenoffen find Franken-Ruhm erwerben. Wundern anzuzeigen, bag wir es in allem mas die Aufrechthals werden fich die Zeitgenoffen, und gestehen muffen, die tung der Republit betrift, unterfügen wollen! Und

Für die Unordnungen die noch wegen der Gerecht besonders daß die Botschaft allererst an die Commisstigkeitspsiege herrschen, wird die Gesetzebung sorgen. son über das bürgerliche Gesetzbuch gewiesen werde. Und freuet euch mit mir, Bürger Collegen, dieser Auch etwas Schlechtes glaubt er, sen besser als das Botschaft. Sie werde gedruckt und der Commission jetzige Wirrwarr unster mannigsaltigen Gesetz. Dann über den Zustand helvetiens zu fernerer Breathung aber fodert er auch Mittheilung an die Commission Gecretan folgt huber und Ruhn, und wunscht uber die Berminderung ber Befoldungen, ju reifer Be-Suter freut fich, dag und die Franken nicht bergigung. Die Beamten muffen anfangen, ber Refecten laffen, daß fich das Direktorium fo febr mit publit Opfer zu bringen; erfoderlichen Unterhalt gu ber untern Erziehung beschäftigt die bisher fo schlecht baben, ift nicht immer das schwerke, fondern Gewohnwar, und besonders über das Manfenhaus in Stang heiten und Bedürfniffe einzuschränken, und Diefes fo-

portieren.

reftorium hier vorlegt, hat zwen Seiten. Die eine feit Des burgerlichen Gefegbuchs, wunscht aber nur, Graf folgt anch. Auch er fühlt die Nothwendige

Durch einige Schwierigkeiten nicht von ben Gefchwor- erfannt, und Gecretan und Roch der Commiffion uber

schaft an das Direktorium entwerfe, und von der De- gesordnung, daß niemand einem vom Boit gewählten gierung die allenfalls nothigen Erklarungen ziehen durfe. Seamten die En lassung geben konne. Diefer Untrag wird angenommen.

Commiffion , ju Untersuchung einer Botichaft Der baber eine Commission. Direktoriums, wodurch es einen nenen Rredit von Suber fagt: Dos 100,000 Fr. für das Ministerium des Innern begehrt, und auch entlassen. Ich begreife aber nicht warum an, ibm diefen Rredit zu bewilligen.

100,000 Fr. nothig habe.

meinden u. d. m. bestimmt, und die Commiffion fant tonnen. einhellig, daß der Aredit nicht lange dauern und bald ein neuer erfoderlich fenn werbe.

Der Antrag wird angenommen.

reau des groffen Raths.

Bimmermann begehrt die Urgeng.

Jomini glaubt, ber Rapport über die Ruhrleute fen bringenber.

ftimmt alfo Zimmermann ben.

Bimmermann beharrt auf feinen Untrag megen! der Dringlichkeit ber Organisation des Bureau.

Jomini bleibt ben feiner Mennung. haltung der Straffen fen noch bringender.

für 6 Tage auf den Canglentisch gelegt.

für die Bedürfniffe feines Bureaus.

Rubn unterflugt ben Antrag und begehrt bie fchneiben wurde, Hrgeng.

Diefer Antrag wird angenommen.

Es wird eine Botichaft des Direktoriums verlefen, worin es ben gefetgebenden Rathen ben befondern Sall Directorium hat Die Entlaffung angenommen - ich vorlegt, in welchem fich die Berwaltungstammer bes glaube wider die Constitution, man mag fagen mas Cantons Waldfatten befindet, Die ohne Supplean man will; auch giebt Die Constitution ihm nur die ten fen, und ben welcher zwen Glieder ihre Entlaffung Gewalt eine Rammer, nicht Glieder berfelben zu begehrt und erhalten hatten, und nun die Supplean. entlaffent; und der Beschluf muß immer motivirt fenn. ten Die fie erfeten follten , nicht vorhanden find. Es Soll bas Directorium alle abfegen tonnen , die nicht ladet Diesem zufolge Die gesetgebenden Rathe ein, juffahig find? Es konnte auch an und kommen; ich entscheiden, auf welche Art, und nach welcher Form fühle nich zwar unfahtg, aber die argste Despotie

audnahm, vom Bolt erwihlten Beamten ben Abschied feine Boflichteit, fondern Geradheit. ju geben, und begehrt, daß diefe jurudgeruffen werden.

huber begehrt, daß die Commission auch die Bot. | Secretan folgt, und begehrt die motivirte Ta-

Bergog wurde biefen Untrag unterfluten, wenn Panchaud trägt im Ramen einer besondern er nicht etwas anders dahinter vermuthete, er begehrt

Suber fagt: Das Direktorium kann fie abfeten man wider den Willen des Bolks und der Konstitus Cartier mochte wiffen ju mas der Minister Diefeltion, immer den Grundsatz aufftellen will, niemand burfe ben vom Bolt Erwählten Abschied geben. Er Schlumpf fagt, dieses Geld fen fur die Ber- begehrt eine Commission, um vorzuschlagen wie diese waltungstammern, für die Gerichte, bedrängte Ge- Berwalter bis zur nachsten Erwählung ersett werden

Graf folat.

Ruhn widerspricht huber'n und behauptet das Direftorium habe nur Gewalt abzuseben, wenn Grunde Secretan erftattet einen Rapport über bas Bu. lobwalten, nicht aber zu entlaffen, auffer es fenn Grunde vorhanden um eine Entlassung zu gestatten die eine höfliche Absehung ift. Indeffen ftimmt er zu einer Commission, die die Thatsache untersuchen foll.

Bimmermann erinnert an die Dringlichkeit, Rubn findet nichts fen bringender als ju ersparen, einmal über die Entlassungen zu entscheiden. Satte die Rammer Die Entlaffung gegeben fo stimmte er zur Tägesordnung; allein er wisse es nicht und der Fall sen sehr leicht möglich, daß ein Verwalter ein sehr ehrlicher Mann fen, aber unfähig zu dieser Stelle und Die Er bas Direktorium ihm fagte, er folle die Entlaffung begehren. Diese Gewalt mochte er ihm nicht nehmen; Die Urgenz wird verweigert, und bas Gutachten er begehrt daher ein Botschaft an bas Direktorium, um zu fragen wer diese Verwalter entlaffen habe. Der Senat begehrt durch eine Botschaft 4000 & Secretans Antrag will er durchaus nicht, weil er die große Frage über Entlassung ununtersucht entzwere

Ruce unterflust die Botschaft.

Wyder folgt.

Secretan fagt: Zu was die Commission? Das die mangelnden Suppleanten ben der Verwaltungstaffer wurde durch folche Absetzungen entstehen. Wollet Ihr ersetzt werden sollen. mein Motif nicht, so gründet die Tagesordnung auf Kuhn wundert sich, daß sich diese Kammer ber. den § 105 der Constitution. Die Republikaner kennen

Roch unterfingt Rubn ; Die Kammern haben

rectorium verantwortlich ist; und nimmt man nicht an, die schlechterdungs nicht entlassen werden dursen, und das Bolk sein unschlar, so muß man auch annehmen, ich stimmte nie dazu, und sollte ich die Hand ins werden, einen Berwalter zu entlassen. Auch sagt die tution selbst; überdieß ist es nicht mehr lange zu den Constitution: "wenn es das Directorium sur nothig Wahlversammlungen, und ohne die Constitution ans halt." Wir sollen und genau an die Grundsätze der ders zu verlezen, als sie sich seibst verlezt, glaube ich Constitution halten, und wenn schon solche in diesem könne man die Wiederbessezung den Directoren geben. Buchlein find, die und nicht gefallen, die fogar der Die Bothschaft wird an eine Commission gewiesen Philosophie zuwider find, fo muffen wir daben blei- und in diefelbe geordnet : herzog, Begler, Guter, ben, wenn unser Rieid nicht auf der einen Scite schwarz, Bourgeois und Eustor.
auf der anderen weiß seyn soll. Wenn wir sie einst Durch eine andere Bothschaft ladet das Directoandern können, dann ist es etwas anders. Würden rium die geseitzebenden Rathe ein, den Hauptort des
nur in einem Cantone die Finanzen schlecht verwaltet, Distrikts Niederseftigen, im Canton Bern, nach Uetenfo wurden wir und an das Directorium halten : folg-dorf zu verlegen. Lich muß es auch die Gewalt haben, dafür zu forgen. Und erwert glaubt, man könne jett gar nicht . Hat nun das Directorium die Gewalt, alle abzusetzen, eintreten, sonft werde man mit Petitionen überhäuft. warum nicht einen? Oder es fest alle ab, und erwählt Er ftimmt zur Vertagung bis zur allgemeinen Ginwieder vier bafür. Werden nun alle frant und unfa-theilung der Diftricte. Diefer Untrag wird unterflutt big : foll es fie abfeten, das schimpflich ist; nicht fie ent- und angenommen. lassen durfen, in einer Republik, wo keiner unverschulder Vorhschaft macht das Directorium die schuldet gestraft werden soll? Ueberhaupt ist es jetzt gesetzgebenden Rathe auf den Fall ausmerksam der nicht darum zu thun, den Grundsalz auszussellen: Keis vorkommen könnte, wo dren Brüder ans einer Famisner könne entlassen werden. Er ist buchstäblich wider lie in das Auszüger-Corps kämen, der erste durch die die Constitution, welche die Absehung zugiebt. Auch Aushebung, die zwen anderen durch das Loos. Es muß man uns nicht mit den Berwaltern vermischen. ladet sie darum ein, zu untersuchen, ob es nicht schicke Sie sind eine untergeordnete Gewalt. Und sässe ich im lich wäre, künstig dieser Berirrung des Looses durch Directorium, ich würde die motivite Tagesordnung einen Lusak zu dem Gesetze vom 4.3. Christmanat. Directorium, ich wurde die motivirte Tagesordnung einen Zusatz zu dem Gesetze vom 13. Christmonat, bahin auslegen: das Directorium solle die sedigen über die Organisation der Miliz, zuvor zu kommen. Stellen ersetzen. Ich trage auf eine Commission an. Man begehrt die Ruchweisung an die Militär-Ich glaube der Sall fen der, daß Diefe Berwalter den Commission. Geschäften nicht gewachsen sepen, und da habe dasi Directorium febr gut gethan.

Es muffen zwen Sachen unterschieden werden : Die ein Berhenratheter ziehen muß; und damit nicht mein Entlassung, und die benden Suppleanten, die nicht einziger Sohn vielleicht ziehen muffe, indeffen meines kommen wollten, und die die Rammer entlieg. Kann Nachbars dren zu Saufe bleiben konnen, wird allererft das geduldet werden? Hat aber das Directorium, einer aus den dreyen ausgehoben, die benden anderen weil es die Kammer abseigen kann, auch das Recht, sind dann im gleichen Falle wie mein einziger, und ein Mitglied abzuseigen? also auch ben den Gerichten. sie mussen alle loosen. Nun hat mein Nachdar nicht Es ware um die Frenhelt geschehen, wenn das Distuehr Mecht, einen Sohn zu Hause zu haben, als ich, tectorium dieses Mecht hätte, und dasselbe gebrauchen und da sie, nach dem Gesche, nicht in der gleichen wollte. Es kann also nur das ganze Corps abseigen, Compagnie senn können, so kommen sie auch nicht und die Gründe sind seicht zu kinden. Es braucht miteinander auf das Piquet, sondern wenn nicht das weit körkere Gründe, um ein ganzes Corps abzusehen ganze Augusager-Corps warschiren mus. so kommt der

3ch stimme also zu einer Commission.

es schemt, die Gewalt des Directoriums war nicht etnmal hinlanglich, denn Ihr habt die Gewalt desben schon zwenmal cehoht. In Zeiten der Rube, tte es eine ungeheuere Macht; allein hier sehe ich

einen Theil ber vollziehenden Gewalt, fur bie bas Die bie Sache gang anders an, als ben ben Gefetgebern,

Roch fagt : Das Directorium muß ben Ginn Dies fes Gefekes nicht recht gefagt haben. Gein Grund-Carrard fimmt auch zu einer Commiffion. - fat ift, daß alle Unverehlichte ins Feld muffen, che weit ftarfere Grunde, um ein ganzes Corps abzuseten. ganze Auszuger-Corps marschiren muß, fo kommt der Ich stimme also zu einer Commission. eine nach Hause, wenn der andere zieht. Ich mochte Suter sagt: Unsere Constitution ist für die Kind- zur Tagesordnung gehen; wenn man aber lieber will, beit einer Nevolution gemacht, der es nicht an der so stimme ich auch zur Rückweisung an die Commissione stand, daß es so gut gehen würde. Noch mehr, son, die gewiß auf nichts anders antragen wird.

nedall will Confident about readilises their States and and their states

that dental extent narround plantage concurs tage

Die Rudweifung wird erkennt.

Grober Rath, 21 Hornung.

Drafibent: Schlumpf.

Cartier erstattet einen Rapport über bas Weidrecht, der für 6 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten über das Fuhrwesen ift an der Tagesordnung, und wird artifelweis behandelt. Vorher werden noch einige Bittschriften von Aufrleuten aus dem Argan und von St. Gallen verlefen, Die wünschten, daß sie 60 Zentner, ohne den Wagen zu rechnen, laden, und für die Ueberladung nur 2 Rreuzer vom Centner und dren Stunden Wege, Bufe jahlen Durfen.

Un ben Genat.

In Erwägung, daß es nothwendig ift, bey fo verschiedenen Verordnungen über das Fuhrwesen in den chemaligen Kantonen, allgemeine Gefete zu verfassen.

In Erwägung, daß die Erhaltung der Landstraffen, ben Sandet, die inneren und aufferen Berbindungen vorzüglich befördert.

In Erwägung, daß diese Beforderung das unverbroffene Augenmert jeder weifen Regierung fenn foll.

lasten die heerstraffen zu Grunde gerichtet, selbst die men, ihnen tolche Beschaftigungen aufzniegen, die nicht Beforderung des handels dadurch gehemmt, der arme reinBeruf in Berbindung siehen, und ihre Krafte nicht Landmann am meisten gekrankt, jund dem Staat un- ber Dinaer, wie es scheint, ein etwelcher Theil ihrer geheure Rosten verursacht werden.

hat der große Rath beschlossen:

- und des führenden Geraths auf 65 Centner, Mark, ihnen etwas Anderes auflegen. gewicht, eingeschränkt senn.
 - geschehen, ben einer Geldbug von 8 Fr.
 - geladen werden.
 - oder vierraderige Wagen anzuhängen.
- nen führt, gabit den halben Theil weniger Beg- veffen Moralitat bennahe imumganglich nothwendig.
- geld als andere. 6. Von jedem Zentner Uebergewicht foll ben Vorfin, litat fo febr befordernden Wiffenschaften? ben zum erstenmal eine Geldbuffe von 6, bas 2te

- Bergehen begienge, foll burch eine Ginfperrung von wenigstens acht Tagen, und langstens einem Monat gestraft werden.
- 8. Die ausübende Gewalt wird an den Orten, wo es nothig senn wird, Lastwagen errichten lassen.
- 9. Es ist jedem Fuhrmann verboten mehr als zwep Pferde in einer einzigen Reihe vor einander zu spannen.
- to. Dieses Gesetz soll gedruckt, in gang helvetien offentlich bekannt gemacht, und wo es nothig ist angeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Politifche Borfdlage.

Ueber die zwedmäßigere Benutung Des geiftlichen Standes.

Der Staat wird vielleicht die Religionsdiener felbst In Erwägung endlich, daß durch allzugroße Fuhr- befolden; und dadurch scheint er das Recht zu bekomder Dinge, wie es scheint, ein etwelcher Theil ihrer Geschäfte abgenommen, g. Er. die Besorgung des Armemvejens, weswegen fie viele Audienzen ertheilen, . Die Ladung eines Guter = oder Bagagewagens und einen nicht unbetrachtlichen Theil ihrer Zeit anfoll in ganz Helvetien mit Inbegriff des Wagens wenden mußten. Um so viel mehr also darf man

Was fann man ihnen denn für neue Geschäfte ge-D. An allen Orten, wo das Rad muß gespannt ben? Die hauptbeschäftigung der Geiftlichen ift ohne werden, foll es mit einem holzernen Radschub Zweifel Unterweisung über bas Sittliche, Auftlarung über die Pflichten. Run giebt es mehrere Wiffenschaf 3. Auf zweyradrige Bagen barf, Bagen und Gesten, welche mit ber Moral und Moralitat in ber engrathe mit begriffen, nicht mehr als 25 Zentner ften Berbindung siehen, welche zur Verfeinerung des Selbstgefühls bienen, das moralische Gefühl über-4. Es ift verboten den großen Wagen fleine zwey haupt veredeln, zur Kenntnig der Pflichten fuhren, und Einsicht in die guten und schlimmen Folgen der hand-5. Jeder Fuhrmann, der funf Boll breite Radschie lungen verschaffen. Diese Wiffenschaften find zu einer

Und welches find denn diese wichtigen, die Mora-

Die erste ist unsers Erachtens die Geschichte. Diese mal von 12, das stemal von 24 Schweizerfranken hat etwas ungemein Fagliches, auch für denjenigen von dem Fuhrmann bezahlt werden. Fasliches, der weder Schnelligkeit in Begriffen, noch 7. Derjenige, welcher schon drenmal für Ueberla-viele Kenntniß der Sprache besitzt. Die Geschichte duung gestraft worden ware, und wieder dieseszieigt die Folgen der Tugend und des Lasters, und zwax